

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 11. April 1962

5. Stück

8. Gesetz: Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.

8.

Gesetz vom 16. Februar 1962 über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Soweit auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag

oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, tritt diese Hemmung auch dann ein, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenv Verlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.